

Nichtamtliche Lesefassung!
Haftungsausschluss: Der nachfolgende Text dient lediglich der Information. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die unterzeichneten Ausfertigungen der Satzungen.

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Unstrut-Hainich

mit eingearbeiteter 1. Änderung - Stand ab 01.12.2019

PRÄAMBEL:...

§ 1 Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Ortsbrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 236,00 Euro, die sich aus 200,00 Euro Grundbetrag und 6,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsfeuerwehr zusammensetzt.
- (2) Nimmt der ständige Vertreter des Ortsbrandmeisters einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 118,00 Euro, die sich aus 100,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsfeuerwehr zusammensetzt.
- (3) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten monatlich eine Aufwandsentschädigung von 80,00 Euro Grundbetrag und 1,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Einsatzkraft, Stand 31.12. des Vorjahres, höchstens 170,00 Euro.
- (4) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 3 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 Euro Grundbetrag und 0,50 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Einsatzkraft, Stand 31.12. des Vorjahres, höchstens 85,00 Euro.
- (5) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 1 und Abs. 3 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsvergütung nach § 6 Abs. 6 ThürFwEntSchVO.
- (6) Die monatliche Aufwandsentschädigung der Gemeinde Unstrut-Hainich beträgt für den

- Jugendfeuerwehrwart der Gemeinde Unstrut-Hainich

98,00 Euro,

die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsfeuerwehr zusammensetzt,

- Gerätewart der Gemeinde Unstrut-Hainich 98,00 Euro,
die sich aus 80,00 Euro Grundbetrag und 3,00 Euro Zuschlag für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Ortsfeuerwehr zusammensetzt,
 - Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel sowie für die statistische Datenerfassung (Sicherheitsbeauftragter) 60,00 Euro.
- (7) Die Jugendwarte der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro Grundbetrag und 1,00 Euro Zuschlag für jedes im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Kind, Stand 31.12. des Vorjahres, höchstens 130,00 Euro.
- (8) Die Gerätewarte der Ortsteilfeuerwehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro Grundbetrag und 5,00 Euro Zuschlag für jedes im Zuständigkeitsbereich vorhandene Fahrzeug, Stand 31.12. des Vorjahres, höchstens 150,00 Euro.

§ 3 Inkrafttreten

Inkrafttreten.....